verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

An den
Innenausschuss
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

Frankfurt am Main, den 19. Juni 2025

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD "Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten" - BT-Drucksache 21/321

Als Verband, der seit über 50 Jahren für den Schutz und die Stärkung von Familien in den Bereichen Migration, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe eintritt, nehmen wir mit größter Sorge den Gesetzentwurf zur vorübergehenden Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten zur Kenntnis. Im Folgenden legen wir unsere grundsätzliche Kritik dar:

Stellungnahme:

Die geplante Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre steht in eklatantem Widerspruch zu den Grund- und Menschenrechten, auf denen unser demokratischer Rechtsstaat beruht. Die Bundesregierung betont regelmäßig den besonderen Stellenwert von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft:

> *"Wir stellen Familien in den Mittelpunkt, sorgen für gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen"* (Koalitionsvertrag 2025, Rn. 3107).

Die gezielte Aussetzung für eine besonders schutzbedürftige Gruppe widerspricht dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) sowie dem Gleichheitsgrundsatz. Es darf keine Familien zweiter Klasse geben. Bereits das bestehende Kontingentmodell ist integrations- und familienpolitisch höchst problematisch; eine vollständige Aussetzung verschärft die ohnehin belastende Situation für betroffene Familien auf unzumutbare Weise. Die rechtliche Unterscheidung zwischen GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten bildet nicht die Lebensrealität vieler Schutzsuchender ab, die ebenfalls vor Krieg, Folter und schweren

Menschenrechtsverletzungen geflohen sind. Die langanhaltende Krisensituation in Herkunftsländern wie Syrien verdeutlicht, dass humanitäre Schutzbedarfe häufig nicht temporär, sondern strukturell sind. Eine jahrelange Trennung von engsten Angehörigen bedeutet für viele Betroffene eine erhebliche psychische Belastung, untergräbt Teilhabeprozesse und erschwert den Aufbau einer stabilen Lebensperspektive in Deutschland.
Im vergangenen Jahr wurden 5.150 Visa zum Nachzug von Eltern erteilt und nur 1.525 Elternteile zogen auf diesem Weg zu ihren minderjährigen subsidiär schutzberechtigten Kindern. Stand Februar 2025 warteten 385.929 Personen auf einen Termin zur Beantragung eines Visums für den Familiennachzug zu einer subsidiär schutzberechtigten Person. Bei der aktuellen Kontingentierung von maximal 1.000 Visa pro Monat für diese Personengruppe, würde die Visumsvergabe für die bestehenden Anträge folglich 32 Jahre in Anspruch nehmen.[1]
In unserer Beratungspraxis erleben wir regelmäßig die belastenden Auswirkungen dieser Trennung. Wir appellieren daher mit Nachdruck an den Gesetzgeber, bei allen migrationspolitischen Erwägungen den verfassungsrechtlich verankerten Familienschutz uneingeschränkt zu wahren.

I. Familiennachzug als Fundament von Inklusion und Partizipation

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Familiennachzug für subsidiär für zwei Jahre auszusetzen. Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht weder menschenrechtlich noch integrationspolitisch vertretbar. Die Aussetzung führt zu einer zweifachen Benachteiligung und stellt eine unzulässige Ungleichbehandlung dar.

> *"Die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten dient der Entlastung der Aufnahme- und Integrationssysteme der Bundesrepublik Deutschland" (S.6).*

Aus unserer fachlichen Praxis wissen wir: Die Möglichkeit, als Familie in Sicherheit und Stabilität zusammenzuleben, ist keine politische Belastung, sondern eine entscheidende Ressource für gesellschaftliche Teilhabe, psychische Gesundheit und langfristige Stabilität.
Familiennachzug ist kein Integrationshemmnis – sondern ein Integrationsmotor. Eine Aussetzung dieser Möglichkeit schwächt gezielt die Teilhabechancen subsidiär Schutzberechtigter. Die Trennung von Familienangehörigen behindert Partizipation und gesellschaftliche Teilhabe

[1] Vgl. Deutscher Bundestag: *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Fraktion DIE LINKE – Nachfragen zum Familiennachzug*, BT-Drs. 20/15151, 20. Wahlperiode, 26.03.2025.

erheblich. Viele subsidiär Schutzberechtigte, die dauerhaft in Deutschland leben, sind durch die Sorge um ihre im Herkunftsland verbleibenden Familien stark belastet. Sie übernehmen aus der Ferne Verantwortung für ihre Angehörigen, was nicht nur emotional überfordert, sondern auch existenzielle finanzielle Lasten mit sich bringt. Wenn legale Nachzugsmöglichkeiten fehlen und wirtschaftliche Ressourcen begrenzt sind, steigt das Risiko, dass Betroffene auf informelle oder irreguläre Wege zurückgreifen. Besonders gravierend sind die psychischen Belastungen für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, die ohne ihre engsten Bezugspersonen in instabilen Verhältnissen verbleiben. Die Trennung verhindert notwendige familiäre Unterstützung und verschärft Traumatisierung sowie psychosoziale Folgeschäden – mit langfristigen Folgen für Bildung, Arbeitsmarktpartizipation und gesellschaftliches Ankommen. Eine Politik, die Familien systematisch voneinander trennt, steht im Widerspruch zu jeder nachhaltigen Integrationsstrategie.

II. Irreguläre Migrationsbewegungen

> *"Dennoch sollte insbesondere im Hinblick auf weiterhin bestehende erhebliche irreguläre Migrationsbewegungen klargestellt werden, dass das Aufenthaltsgesetz nicht nur auf die Steuerung, sondern auch auf die Begrenzung von Zuwanderung ausgerichtet ist. Dadurch soll das klare Signal gesetzt werden, dass die Berücksichtigung der Integrations- und Aufnahmefähigkeit des Staates erfolgen muss, unerlaubte Einwanderung begrenzt und die Durchsetzung der Ausreisepflicht konsequent verfolgt wird" (S.1).*

Die vorgesehene Aussetzung des Familiennachzugs begrenzt die legale Einreisemöglichkeit für Angehörige subsidiär Schutzberechtigter. Sie schafft damit nicht nur schwerwiegende menschliche Härten, sondern fördert potenziell irreguläre und gefährliche Ausweichbewegungen. Das *European Parliamentary Research Service (EPRS)* warnte bereits Anfang 2025, dass „pauschale Aussetzungen des Familiennachzugs gegen die EMRK verstoßen und rechtswidrige Ausweichbewegungen fördern"[2] können. Zudem verkennt die Argumentation im Gesetzentwurf, dass Menschen, die vor Krieg, Gewalt oder systematischer Verfolgung fliehen, dies nicht aufgrund oder trotz gesetzlicher Nachzugsregelungen tun – sondern weil ihnen grundlegende Sicherheit fehlt. Die Aussetzung des Familiennachzugs verlagert die Problemlage lediglich: Sie erschwert rechtsstaatlich kontrollierte Einreisen und erhöht das Risiko, dass Betroffene sich gezwungen sehen, auf unsichere, informelle

[2] 1 European Parliamentary Research Service (2025): *Family reunification rights: Refugees and beneficiaries of subsidiary protection*, Dokumentnr. EPRS_BRI(2025)772835, Europäisches Parlament, Straßburg. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2025)772835 (abgerufen am 17.06.2025).

Wege auszuweichen. Das widerspricht dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, humanitären und vorausschauenden Migrationspolitik.

III. Härtefalle

> *"Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht eine temporäre Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre vor, wobei Härtefälle davon unberührt bleiben" (S.2).*

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht vor, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre auszusetzen – unter Verweis darauf, dass Härtefälle weiterhin berücksichtigt werden sollen. Diese Klausel dient offenkundig dazu, verfassungs-, völker- und europarechtlichen Mindeststandards formal zu genügen. Doch unsere langjährige Beratungspraxis zeigt: Die Härtefallregelung bleibt in der Realität oft wirkungslos.
In der Praxis greifen Härtefallregelungen kaum – selbst bei offenkundiger Kindeswohlgefährdung, bei schwerer Krankheit oder psychischer Belastung. Verfahren ziehen sich über Jahre hin oder werden ohne eingehende Prüfung abgelehnt. Damit wird faktisch eine Aussetzung ohne effektiven Schutzmechanismus umgesetzt.

> *"Durch eine Regelung, die den Nachzug ab Inkrafttreten dieses Gesetztes für zwei Jahre aussetzt und gleichzeitig klarstellt, dass eine Familienzusammenführung in Härtefällen weiterhin möglich ist, wird den verfassungs- völker- und europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen" (S.2).*

Diese Praxis widerspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (u. a. EGMR, *M.A. v. Denmark*, 2021; *M.T. v. Sweden*, 2022), der wiederholt betont hat, dass die Prüfung von Familiennachzugsanträgen individuell, beschleunigt und unter humanitären Gesichtspunkten erfolgen muss. Auch auf europäischer Ebene wurde diese Praxis deutlich kritisiert. Das European Parliamentary Research Service (EPRS) weist 2025 darauf hin, dass Einschränkungen des Familiennachzugs ohne realistische Härtefallmechanismen gegen EU-Standards und Menschenrechte verstoßen[3]. Zudem zeigen vergleichende Studien wie der aktuelle MIPEX-Bericht 2024 des DeZIM-Instituts, dass Deutschland im Bereich „familienbezogene Integrationspolitik" im

[3] vgl. EPRS 2025, Dokument Nr.772835. Europäisches Parlament, Straßburg. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2025)772835 (abgerufen am 17.06.2025).

EU-Vergleich einen der letzten Plätze einnimmt[4]. Die systematische Schwächung des Familiennachzugs trägt maßgeblich zu dieser schlechten Bewertung bei. Eine Härtefallregelung, die auf dem Papier existiert, in der Praxis aber kaum zur Anwendung kommt, erfüllt weder rechtsstaatliche Anforderungen noch die humanitäre Verantwortung Deutschlands.

III. Wirtschaftliche Perspektive

> *"Für die Verwaltung verringert sich der bezifferbare jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4 925 000 Euro. Davon entfallen 3 760 000 Euro auf den Bund und 1 165 000 Euro auf die Kommunen. Im Bereich sonstiger Gesetzesfolgen entsteht – derzeit nicht bezifferbarer – zusätzlicher Prüfaufwand für das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretungen, die Ausländerbehörden und die Verwaltungsgerichtsbarkeit" (S.4)*

Der Schutz von Menschen vor bewaffneten Konflikten und Verfolgung ist eine humanitäre und völkerrechtliche Verpflichtung und zunächst keine Frage von Kosten. Das gilt auch für das international verbriefte Recht auf Familiennachzug. Darüber hinaus kann der zusätzliche Prüfaufwand - wie es im Entwurf auch steht - nicht beziffert werden. Nach unserer Erfahrung wird dieser Prüfaufwand mehr Kosten verursachen als mit der Aussetzung des Familiennachzugs eingespart werden könnten. Durch die Einschränkung des Familiennachzugs steigen die migrationsbezogenen Verfahren: Mehr Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (statt subsidiären Schutzes) zur Ermöglichung des Familiennachzugs, eine steigende Zahl von Härtefallanträgen, verstärkte Rechtsstreitigkeiten sowie das Management unsicherer Aufenthaltsperspektiven erzeugen erhebliche zusätzliche Belastungen für Gerichte, Behörden und Botschaften. Geflüchtete haben Rechte, unabhängig von Nützlichkeitserwägungen oder ihrer Verwertbarkeit und Verwendbarkeit auf dem Arbeitsmarkt. Migrationspolitische Steuerungsfragen sind komplex, aber wenn mit dem Kostenfaktor argumentiert wird, so zeigt unsere Erfahrung, dass der Familiennachzug Kosten reduziert.
Die Trennung von Familien schwächt die psychosoziale Stabilität von Schutzberechtigten, erschwert ihre Teilhabe und verringert ihre Erwerbsfähigkeit. Wer ohne familiäre Unterstützung lebt, hat es schwerer, Deutsch zu lernen, eine Ausbildung zu absolvieren oder eine Anstellung zu finden. Die

[4] DeZIM-Institut (2025): *MIPEX 2024 – Summary Report Germany*, Veranstaltung MIPEX 26. Mai 2025, Berlin. Verfügbar unter: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/DeZIM/Veranstaltungen/2025/2025-05-26_MIPEX/Germany_MIPEX_2024_summary_square.pdf (abgerufen am 17. Juni 2025).

scheinbare Reduzierung der Verwaltungskosten steht damit langfristigen Ausgaben im Bereich Gesundheit, Soziales und Rechtspflege gegenüber. Eine stabile, zusammenlebende Familie stärkt nachweislich das Potenzial jedes einzelnen Familienmitglieds – insbesondere auch das der nachziehenden Frauen, da sie häufig erst mit familiärer Stabilität bspw. die Erwerbstätigkeit aufnehmen können.
Solche Maßnahmen sollten nicht zu Lasten des legitimen Rechts auf Familienleben getroffen werden – und nicht zu Lasten jener Kinder, Partner*innen und Eltern, deren Schutz und Teilhabe Deutschland zugesichert hat.

Fazit

Die geplante Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ist weder aus menschenrechtlicher noch aus migrationspolitischer oder aus sozioökonomischer Sicht vertretbar oder auch nur zielführend. Sie widerspricht den Prinzipien des Grundgesetzes, schwächt nachweislich die Chancen betroffener Personen auf Partizipation und Teilhabe und erhöht den Verwaltungsaufwand. Härtefallregelungen bieten keinen ausreichenden Schutz, und pauschale Einschränkungen gefährden rechtsstaatliche Standards sowie den sozialen Zusammenhalt. Wir appellieren daher an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zuzustimmen und stattdessen eine menschenrechtsbasierte, familienfreundliche und integrationsfördernde Migrationspolitik zu stärken.

Rückfragen an:
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.
info@verband-binationaler.de